Aktuelle Fassung

Neue Fassung ab dem 01.01.2024

§ 10 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Einleiter von Abwasser, das die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe enthalten kann, sind verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlagen in geeigneten Abwasservorbehandlungsanlagen vorzubehandeln. Die Abwasservorbehandlungsanlagen sind so auszulegen, dass die nach § 13 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen und das vorbehandelte Abwasser mindestens den Anforderungen des § 14 Abs. 1 entspricht.
- (2) Einleiter nicht-häuslichen Abwassers, in dem Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin oder Mineralöle), tierische oder pflanzliche Fette oder Stärke enthalten sein können, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen:
- Fallen Leichtflüssigkeiten an, sind je nach Erfordernis zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen gemäß DIN EN 858 und DIN 1999-100 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen.
- 2. Fallen tierische oder pflanzliche Fette oder Öle an, sind zugelassene Fettabscheideranlagen gemäß und DIN EN 1825 und DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Die Verwendung von Fettabscheideranlagen für den mobilen Einsatz ist in ortsfesten Einrichtungen (z. B. Gaststätten) nicht zulässig. Abwasser aus Nassentsorgungsanlagen darf Fettabscheideranlagen nicht zugeführt werden. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Einsatz von biologischen Mitteln (z. B. Bakterien und Enzyme) ist in Fettabscheideranlagen sowie deren Zu- und Ablaufleitungen unzulässig.

§ 10 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Einleiter von Abwasser, das die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe enthalten kann, sind verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlagen in geeigneten Abwasservorbehandlungsanlagen vorzubehandeln. Die Abwasservorbehandlungsanlagen sind so auszulegen, dass die nach § 13 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen und das vorbehandelte Abwasser mindestens den Anforderungen des § 14 Abs. 1 entspricht.
- (2) Einleiter nicht-häuslichen Abwassers, in dem Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin oder Mineralöle), tierische oder pflanzliche Fette oder Stärke enthalten sein können, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen:
- Fallen Leichtflüssigkeiten an, sind je nach Erfordernis zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen gemäß DIN EN 858 und DIN 1999-100 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen.
- 2. Fallen tierische oder pflanzliche Fette oder Öle an, sind zugelassene Fettabscheideranlagen gemäß und DIN EN 1825 und DIN 4040-100 in der jeweils güttigen Fassung vorzusehen. Die Verwendung von Fettabscheideranlagen für den mobilen Einsatz ist in ortsfesten Einrichtungen (z. B. Gaststätten) nicht zulässig. Abwasser aus Nassentsorgungsanlagen darf Fettabscheideranlagen nicht zugeführt werden. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Einsatz von biologischen Mitteln (z. B. Bakterien und Enzyme) ist in Fettabscheideranlagen sowie deren Zu- und Ablaufleitungen unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Einleiter auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Pflicht zum Einbau einer Fettabscheideranlage durch Bescheid befreit werden.

- Fällt Stärke an (z. B. beim Betrieb von Kartoffelschälmaschinen), sind Stärkeabscheider vorzusehen. Soweit damit die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist eine weitergehende Abwasservorbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) vorzunehmen.
- (3) Der Einleiter hat die Abwasservorbehandlungsanlagen ordnungsgemäß zu benutzen, zu betreiben und zu erhalten. Er ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen, ein Betriebstagebuch zu führen und mit einer Fachfirma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Der Einleiter hat der Stadt schriftlich eine Person sowie deren Vertreter zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich sind. Die Schlämme und das Abscheidegut aus den Abwasservorbehandlungsanlagen sind unter Beachtung abfallrechtlicher Vorschriften zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- Fällt Stärke an (z. B. beim Betrieb von Kartoffelschälmaschinen), sind Stärkeabscheider vorzusehen. Soweit damit die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist eine weitergehende Abwasservorbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) vorzunehmen.
- (3) Der Einleiter hat die Abwasservorbehandlungsanlagen ordnungsgemäß zu benutzen, zu betreiben und zu erhalten. Er ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen, ein Betriebstagebuch zu führen und mit einer Fachfirma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Der Einleiter hat der Stadt schriftlich eine Person sowie deren Vertreter zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich sind. Die Schlämme und das Abscheidegut aus den Abwasservorbehandlungsanlagen sind unter Beachtung abfallrechtlicher Vorschriften zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Der Gebührensatz beträgt 2,40 EUR je m³ Frischwasser.
- (2) Bei mittelbar angeschlossenen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 Satz 5) ohne direkte Frischwasserzuführung bemisst sich die Schmutz-wassergebühr abweichend von Absatz 1 nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge. Bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge, beträgt der Gebührensatz 2,40 EUR ie m³ Abwasser.
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 29 berechnet werden, von denen das Niederschlags-

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Der Gebührensatz beträgt 2,78 EUR je m³ Frischwasser.
- (2) Bei mittelbar angeschlossenen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 Satz 5) ohne direkte Frischwasserzuführung bemisst sich die Schmutz-wassergebühr abweichend von Absatz 1 nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge. Bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge, beträgt der Gebührensatz 2,78 EUR ie m³ Abwasser.
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 29 berechnet werden, von denen das Niederschlags-

wasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 0,80 EUR je m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.

wasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 1,08 EUR je m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.

§ 32a Verwaltungsgebühr

- (1) Für die Festlegung des Einbauplatzes, die Abnahme und Verplombung sowie die erstmalige Erfassung in der Datenverarbeitung eines privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 70,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Ablesung und Neuverplombung sowie Erfassung in der Datenverarbeitung bei Wechsel des privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 60,00 EUR erhoben.
- (3) Für jedes Ablesen bzw. Erfassen der Ablesung einer privaten Messeinrichtung (fest installierte Wasserzähler und Zapfhahnzähler) ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.
- (4) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 32a Verwaltungsgebühr

- (1) Für die Festlegung des Einbauplatzes, die Abnahme und Verplombung sowie die erstmalige Erfassung in der Datenverarbeitung eines privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 79,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Ablesung und Neuverplombung sowie Erfassung in der Datenverarbeitung bei Wechsel des privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 69,00 EUR erhoben.
- (3) Für jedes Ablesen bzw. Erfassen der Ablesung einer privaten Messeinrichtung (fest installierte Wasserzähler und Zapfhahnzähler) ist eine Verwaltungsgebühr von 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Abwasseranlagen anschließt oder Abwasser den Abwasseranlagen nicht zuführt;
- 2. entgegen § 4 Abs. 1 Abwasser über öffentliches Gelände ableitet;

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Abwasseranlagen anschließt oder Abwasser den Abwasseranlagen nicht zuführt;
- 2. entgegen § 4 Abs. 1 Abwasser über öffentliches Gelände ableitet;

- Abwasseranlage zuführt;
- 4. entgegen § 6 Abs. 6 den Anschlusskanal nicht ordnungsgemäß durch ein Fachunter-nehmen herstellen lässt, ihn betriebsfertig erhält, erforderlichenfalls verändert, sanieren, erneuern oder beseitigen lässt;
- 5. entgegen § 6 Abs. 7 nicht den Nachweis führt, dass der Anschlusskanal den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht:
- 6. entgegen § 6 Abs. 8 den Anschlusskanal nicht abtrennt, nicht wasserdicht verschließt und nicht entsprechend verfüllt;
- 7. entgegen § 6 Abs. 10 öffentliche Verkehrsflächen ohne Einwilligung der Stadt aufgräbt;
- 8. entgegen § 6 Abs. 10 den Anschlusskanal nicht durch die Stadt besichtigen lässt;
- 9. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt und erhält;
- 10. entgegen § 7 Abs. 3 undichte Grundstücksentwässerungsanlagen nicht unverzüglich durch ein Fachunternehmen sanieren oder ersetzen
- 11. entgegen § 8 Abs. 2 den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals nicht nach-weist;
- 12. entgegen § 9 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 13. entgegen § 9 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;

- 3. entgegen § 4 Abs. 2 sein Grundstück ohne Genehmigung der Stadt anschließt oder Abwasser ohne Genehmigung der Stadt der anschließt oder Abwasser ohne Genehmigung der Stadt der Abwasseranlage zuführt;
 - 4. entgegen § 6 Abs. 6 den Anschlusskanal nicht ordnungsgemäß durch ein Fachunter-nehmen herstellen lässt, ihn betriebsfertig erhält, erforderlichenfalls verändert, sanieren, erneuern oder beseitigen lässt;
 - 5. entgegen § 6 Abs. 7 nicht den Nachweis führt, dass der Anschlusskanal den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht:
 - 6. entgegen § 6 Abs. 8 den Anschlusskanal nicht abtrennt, nicht wasserdicht verschließt und nicht entsprechend verfüllt;
 - 7. entgegen § 6 Abs. 10 öffentliche Verkehrsflächen ohne Einwilligung der Stadt aufgräbt;
 - 8. entgegen § 6 Abs. 10 den Anschlusskanal nicht durch die Stadt besichtigen lässt:
 - 9. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt und erhält;
 - 10. entgegen § 7 Abs. 3 undichte Grundstücksentwässerungsanlagen nicht unverzüglich durch ein Fachunternehmen sanieren oder ersetzen lässt:
 - 11. entgegen § 8 Abs. 2 den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals nicht nach-weist;
 - 12. entgegen § 9 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 13. entgegen § 9 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;

- 14. entgegen § 9 Abs. 3 Niederschlagswasser und Abwasser, das nicht den Vorausset-zungen des § 14 Abs. 1 entspricht, in Grundstückskläreinrichtungen einleitet;
- 15. entgegen § 9 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Entsorgung sorgt:
- 16. entgegen § 9 Abs. 4 nicht für die Anfahrbarkeit der Grundstückskläreinrichtung sorgt;
- 17. entgegen § 10 Abs. 1 Abwasser nicht entsprechend vorbehandelt;
- 18. entgegen § 10 Abs. 2 eine Abscheideranlage nicht einbaut;
- 19. entgegen § 10 Abs. 3 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß benutzt, betreibt oder erhält;
- entgegen § 10 Abs. 3 kein Betriebstagebuch führt, keinen Wartungsvertrag abschließt oder eine verantwortliche Person nicht benennt;
- 21. entgegen § 10 Abs. 3 Schlämme und Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt;
- 22. entgegen § 11 Abs. 2 den Einsatz einer mobilen Abwasservorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Abstirmung unterlässt;
- 23. entgegen § 11 Abs. 3 die Einleitgenehmigung nicht oder nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung beantragt;
- 24. entgegen § 11 Abs. 6 vor Bekanntgabe der Einleitgenehmigung mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen beginnt;

- 14. entgegen § 9 Abs. 3 Niederschlagswasser und Abwasser, das nicht den Vorausset-zungen des § 14 Abs. 1 entspricht, in Grundstückskläreinrichtungen einleitet;
- 15. entgegen § 9 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Entsorgung sorat:
- 16. entgegen § 9 Abs. 4 nicht für die Anfahrbarkeit der Grundstückskläreinrichtung sorgt;
- 17. entgegen § 10 Abs. 1 Abwasser nicht entsprechend vorbehandelt;
- 18. entgegen § 10 Abs. 2 eine Abscheideranlage nicht einbaut;
- 19. entgegen § 10 Abs. 3 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß benutzt, betreibt oder erhält;
- entgegen § 10 Abs. 3 kein Betriebstagebuch führt, keinen Wartungsvertrag abschließt oder eine verantwortliche Person nicht benennt;
- 21. entgegen § 10 Abs. 3 Schlämme und Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt oder auf Verlangen keine Nachweise vorlegt:
- 22. entgegen § 11 Abs. 2 den Einsatz einer mobilen Abwasservorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Abstimmung unterlässt;
- 23. entgegen § 11 Abs. 3 die Einleitgenehmigung nicht oder nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung beantragt;
- 24. entgegen § 11 Abs. 6 vor Bekanntgabe der Einleitgenehmigung mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen beginnt;

| 25. | entgegen | § | 11 | Abs. | 6 | bei | Abweichungen | keine | erneute |
|-----|----------|-----|------|------|---|-----|--------------|-------|---------|
| Ger | ehmigung | hea | ntra | at: | | | | | |

- 26. entgegen 12 Abs. 1 die Zustandsbesichtigungen nicht durchführen lässt,
- 27. die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Abwässer oder Stoffe in die Abwasseranlage einleitet oder einbringt;
- 28. die in § 13 Abs. 3 genannten Anlagen anschließt;
- 29. entgegen § 13 Abs. 3 Papierrückstände abschwemmt oder Kühlwasser ohne geeignete Vorbehandlung einleitet;
- 30. entgegen § 13 Abs. 4 Grundwasser einleitet;
- 31. Abwasser einleitet, das die nach § 14 Abs. 1 und 2 festgesetzten Grenzwerte und Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
- 32. entgegen § 14 Abs. 3 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
- 33. entgegen § 14 Abs. 5 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
- 34. den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt;
- 35. entgegen § 15 Abs. 4 eine Fassadenreinigung nicht anzeigt oder die Abstimmung unterlässt;
- 36. entgegen § 16 Abs. 1 den Zutritt verweigert oder die Überprüfung behindert:
- 37. entgegen § 16 Abs. 6 keine geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probeentnahmestelle oder -vorrichtung schafft;

- 25. entgegen § 11 Abs. 6 bei Abweichungen keine erneute Genehmigung beantragt;
- 26. entgegen 12 Abs. 1 die Zustandsbesichtigungen nicht durchführen lässt.
- 27, die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Abwässer oder Stoffe in die Abwasseranlage einleitet oder einbringt;
- 28. die in § 13 Abs. 3 genannten Anlagen anschließt;
- 29. entgegen § 13 Abs. 3 Papierrückstände abschwemmt oder Kühlwasser ohne geeignete Vorbehandlung einleitet;
- 30. entgegen § 13 Abs. 4 Grundwasser einleitet;
- 31. Abwasser einleitet, das die nach § 14 Abs. 1 und 2 festgesetzten Grenzwerte und Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
- 32. entgegen § 14 Abs. 3 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
- 33. entgegen § 14 Abs. 5 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
- 34. den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt;
- 35. entgegen § 15 Abs. 4 eine Fassadenreinigung nicht anzeigt oder die Abstimmung unterlässt;
- 36. entgegen § 16 Abs. 1 den Zutritt verweigert oder die Überprüfung behindert:
- 37. entgegen § 16 Abs. 6 keine geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probeentnahmestelle oder -vorrichtung schafft;

- 38. entgegen § 16 Abs. 9 die genannten Messeinrichtungen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 39. den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 34 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt;
- 40. entgegen § 34 Abs. 5 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen einer erteilten Einleitgenehmigung, einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung, Auflage oder sonstigen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- 38. entgegen § 16 Abs. 9 die genannten Messeinrichtungen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 39. den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 34 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt;
- 40. entgegen § 34 Abs. 5 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen einer erteilten Einleitgenehmigung, einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung, Auflage oder sonstigen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.